



2.7.2012

0023/2012

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung
zum Schutz von Delfinen im Schwarzen Meer

**Elena Băsescu, Chris Davies, Andrey Kovatchev, Isabella Lövin,
Kristian Vigenin**

Fristablauf: 8.11.2012

Schriftliche Erklärung zum Schutz von Delfinen im Schwarzen Meer

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass im Schwarzen Meer allein in den vergangenen Monaten hunderte von Delfinen getötet worden sind;
- B. in der Erwägung, dass der Beifang, der durch bestimmte Fangpraktiken und durch den illegalen Fischfang entsteht, zu den Hauptursachen des Delfinsterbens gehört und es zusätzlicher Maßnahmen bedarf, um ihn zu minimieren;
- C. in der Erwägung, dass das Schwarze Meer nicht in das Anwendungsgebiet der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates vom 26. 4. 2004 zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und einer Meldepflicht für die Mitgliedstaaten fällt;
- D. in der Erwägung, dass der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) empfiehlt, derartige Maßnahmen aufgrund der Tatsache, dass im Schwarzen Meer eindeutig ein Beifang-Problem besteht, in die Verordnung über das Schwarze Meer aufzunehmen;
- E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Habitat-Richtlinie dazu verpflichtet sind, die Sterblichkeit von geschützten Arten zu überwachen;
- 1. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, und in diesem Rahmen unter anderem akustische Abschreckvorrichtungen verbindlich vorzuschreiben, um für einen besseren Schutz der Delfine im Schwarzen Meer zu sorgen;
- 2. fordert alle Schwarzmeeranrainerstaaten auf, in diesem Bereich zusammenzuarbeiten; ersucht insbesondere Russland, die Türkei und die Ukraine um Unterstützung, und fordert die Kommission auf, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, damit im Rahmen der Schwarzmeersynergie-Initiative ein diesbezügliches Abkommen abgeschlossen wird;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner der Kommission, dem Rat und den zuständigen nationalen Stellen zu übermitteln.